



Lausanne, 11. Mai 2022

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 28. März 2022 ([6B 894/2021](#))

### **"Nur-Ja-heisst-Ja" kommt im geltenden Sexualstrafrecht nicht zur Anwendung**

***Das geltende Sexualstrafrecht kann nicht so ausgelegt werden, dass die fehlende Einverständniserklärung in eine sexuelle Handlung ("Nur-Ja-heisst-Ja") ausreichen würde, um jemanden wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung zu verurteilen. Dies würde den Grundsatz "keine Strafe ohne Gesetz" verletzen.***

Im September 2020 verurteilte das Strafgericht des Kantons Genf einen Beschuldigten wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Er erhob Berufung beim Kantonsgericht des Kantons Genf, das ihn von diesen Anklagepunkten freisprach. Das Bundesgericht weist die von der betroffenen Frau gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ab und bestätigt den Freispruch des Mannes.

Das Bundesgericht setzt sich zunächst mit der Feststellung des Sachverhalts auseinander. Unbestritten ist, dass es zwischen den Parteien zu sexuellen Handlungen gekommen ist. Umstritten ist hingegen der Tathergang und dabei insbesondere, ob die sexuellen Handlungen mit dem Einverständnis der Beschwerdeführerin erfolgten. Das Kantonsgericht qualifizierte die Aussagen beider Parteien als durchschnittlich glaubhaft. Dementsprechend stellte es den Sachverhalt auf der Grundlage der wenigen objektiven Anhaltspunkte und der übereinstimmenden Schilderungen der Parteien fest; soweit solche fehlten, stützte es sich auf die von der einen oder anderen Seite zugestandenen Punkte. In Würdigung der vorinstanzlichen Erwägungen kommt das Bundesgericht zum

Schluss, dass die Sachverhaltsfeststellung des Kantonsgerichts nicht offensichtlich unhaltbar ist.

Die Beschwerdeführerin vertritt sodann die Ansicht, die Artikel 189 (sexuelle Nötigung) und 190 (Vergewaltigung) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) seien in dem Sinne auszulegen, dass jede nicht einvernehmlich erfolgte sexuelle Handlung mit Strafe bedroht sei ("Nur-Ja-heisst-Ja"). Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

Gemäss der Istanbul-Konvention muss das Einverständnis der Person freiwillig als Ergebnis ihres freien Willens erteilt werden, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird (Artikel 36 Absatz 2). Die Vertragsstaaten sind frei bei der genauen Ausformulierung ihrer Gesetzgebung und der Elemente, die eine freiwillige Zustimmung begründen. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass im vorliegenden Fall offen bleiben kann, ob der Wortlaut der Artikel 189 und 190 StGB den Anforderungen der Istanbul-Konvention entspricht, da diese keine subjektiven Rechte der Person begründet, die sich darauf beruft.

Gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verpflichten die Artikel 3 und 8 EMRK die Staaten zum Erlass von Bestimmungen, die jede nicht einvernehmliche sexuelle Handlung – auch bei fehlendem physischen Widerstand des Opfers – wirksam unter Strafe stellen. Dabei verfügen die Staaten unbestreitbar über einen grossen Ermessensspielraum. Gemäss dem EGMR definieren viele Rechtssysteme die Vergewaltigung nach wie vor anhand der Mittel, die der Täter einsetzen muss, um die Unterwerfung des Opfers zu erreichen. Der EGMR prüft indessen nicht, ob der gesetzliche Rahmen im Allgemeinen in dem betreffenden Land ausreichend ist. Er prüft aber, ob im konkreten Fall der angezeigte Sachverhalt vom gesetzlichen Rahmen umfasst wird und ob dem mutmasslichen Opfer ein effektiver Schutz seiner Rechte zuteil wurde. Schliesslich hatte sich der EGMR noch mit keinem Fall zu befassen, bei dem es einzig um die fehlende Zustimmung ging und der sich unter einer Gesetzgebung ereignete, die nicht die Zustimmungslösung ("Nur-Ja-heisst-Ja") vorsieht.

Auch wenn die Rechtsprechung diesbezüglich keine sehr hohen Anforderungen stellt, bildet die Nötigungshandlung eines der Tatbestandsmerkmale der Artikel 189 und 190 StGB. Erforderlich ist, dass das Opfer mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist, der Täter dies weiss oder in Kauf nimmt und sich darüber hinwegsetzt, indem er eine Situation missbraucht (Ausübung von psychischem Druck) oder bestimmte Mittel einsetzt (u.a. Bedrohung oder Gewalt). Nicht erforderlich ist, dass der Täter das Opfer zum Widerstand unfähig macht oder es körperlich misshandelt. Mit der von der Beschwerdeführerin eingebrachten Interpretation entfällt das Element der Nötigungshandlung; das Legalitätsprinzip ("keine Strafe ohne Gesetz") verlangt indessen seine Berücksichtigung. Ein allfälliger Verzicht auf dieses Tatbestandsmerkmal fällt in die Zuständigkeit des Gesetzgebers. Schliesslich wird auch im Rahmen der gegenwärtig laufenden Revision

des Sexualstrafrechts von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Ablehnungslösung ("Nein-heisst-Nein") vorgezogen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 11. Mai 2022 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [6B 894/2021](#)* eingeben.